

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
19.12.1989	---	20.12.1990	28.12.1990	28.12.1990

**Satzung der Stadt Breckerfeld vom 20.12.1990 über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Breckerfeld“
(Sanierungssatzung)**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), hat die Stadtvertretung Breckerfeld am 19.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände, für deren Durchführung städtebauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird der „Ortskern Breckerfeld“ als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst den Bereich des Ortskernes innerhalb der Stadtmauern sowie Grundstücke im Umringsbereich der Stadtmauern an den Straßen Westring, Ostring, Poststraße, Langscheider Straße, Windmühlenstraße, Wenkenburgstraße, Frankfurter Straße und Epscheider Straße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung als Bestandteil beige-fügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

- (1) Gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Anwendung der Vorschriften des Zweiten Kapitels, Erster Teil, Dritter Abschnitt (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) des Baugesetzbuches ausgeschlossen.
- (2) Gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:**Anzeigeverfahren gemäß § 143 (1) BauGB:**

Das Anzeigeverfahren gemäß § 143 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) ist durchgeführt worden. Durch Verfügung vom 19.11.1990, GZ.: 35.3.2-01, teilt der Regierungspräsident Arnsberg mit, daß die Prüfung der Satzung zu keinen rechtlichen Beanstandungen geführt hat.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung, des durchgeführten Anzeigeverfahrens und öffentlicher Auslegung des der Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplanes:

Die vorstehende Satzung der Stadt Breckerfeld vom 20.12.1990 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Breckerfeld“ (Sanierungssatzung) sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 143 (1) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der gemäß § 1 (2) der vorstehenden Satzung genannte Lageplan (Bestandteil der Satzung) liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Breckerfeld, Frankfurter Straße 38, Bauamt, Zimmer 32, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1+2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breckerfeld, 5805 Breckerfeld, Frankfurter Straße 38, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

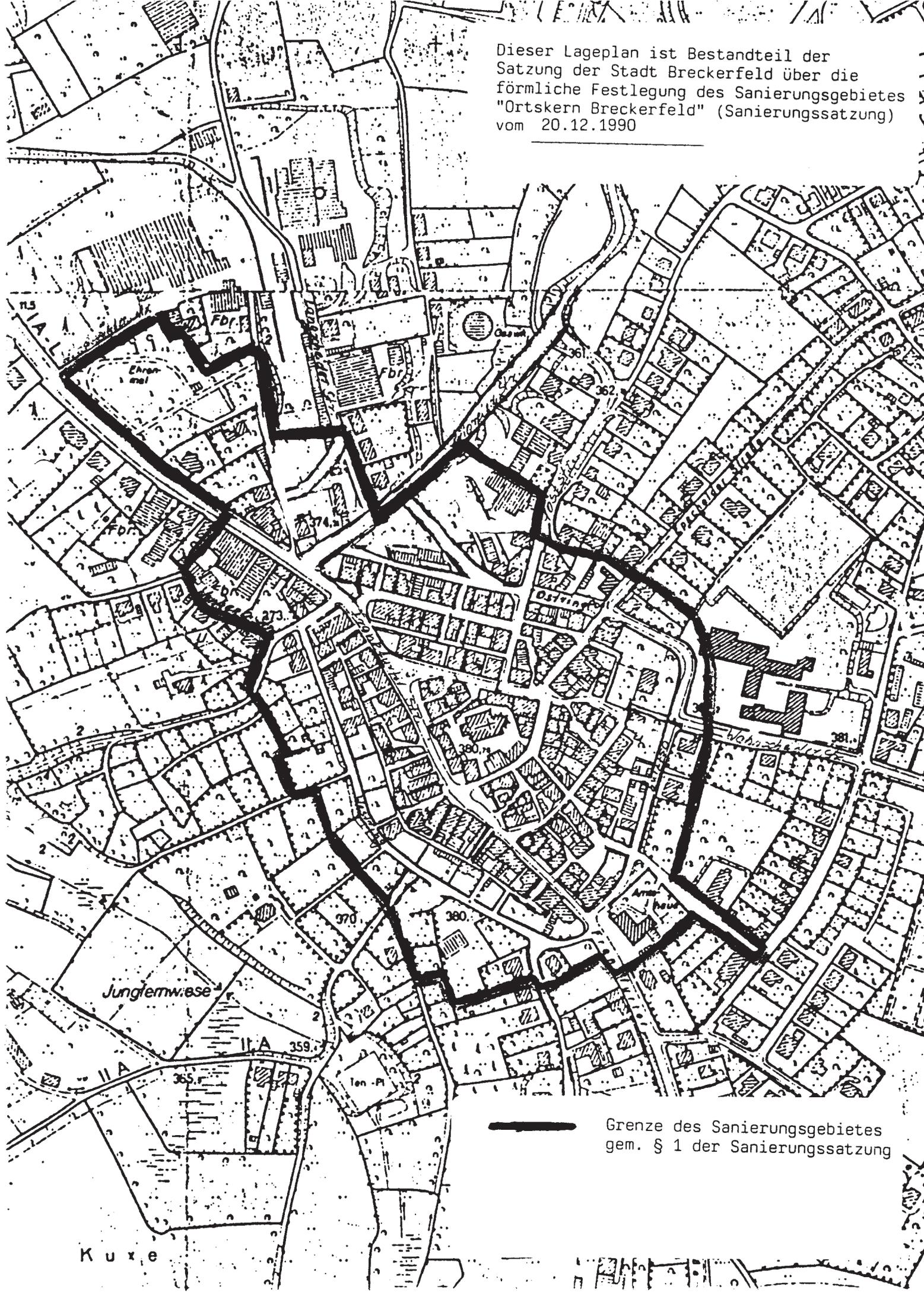
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtvertretung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ist gegenüber der Stadt Breckerfeld, Frankfurter Straße 38, 5805 Breckerfeld, schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung geltend zu machen.

Breckerfeld, den 20.12.1990

Fischer
stv. Bürgermeister

Dieser Lageplan ist Bestandteil der
Satzung der Stadt Breckerfeld über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Ortskern Breckerfeld" (Sanierungssatzung)
vom 20.12.1990



— Grenze des Sanierungsgebietes
gem. § 1 der Sanierungssatzung